Gemeinde Grafenau
Landkreis Böblingen

Bebauungsplan „Sportanlagen Holzberg“

Regelverfahren

in Dätzingen

Umweltbericht

Fassung vom 09.07.2021

Entwurf

Änderungen im Vergleich zum Stand 15.06.2020 sind grau hinterlegt

Hohenzollernweg 1 | 72186 Empfingen | 07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4 | 72280 Dornstetten | 07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2 | 88696 Owingen | 07551/83498-0

BÜRO GFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG 1

1.1. Anlass 1

1.2. Rechtsgrundlagen 1

1.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde 2

1.4. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans 3

1.5. Vorgaben, Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen 4

1.6. Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets 7

2. UMWELTBERICHT ZUM BBP 'SPORTANLAGEN HOLZBERG' 10

2.1. Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung 10

2.2. Vorbelastungen 12

2.3. Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen 13

Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt 13

Schutzgut Boden / Fläche 14

Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase 15

2.4. Zusammenfassung / Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen 16

2.5. Prognose und Planungsalternativen 17

Standort und Planungsalternativen 17

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 17

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 17

2.6. Monitoring 17

3. BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH 18

3.1. Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt 18

3.2. Schutzgut Boden / Fläche 19

3.3. Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 20

Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen M 1 : 1.500

1. EINLEITUNG

1.1. Anlass

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Sportanlagen Holzberg' in Grafenau-Dätzingen im Landkreis Böblingen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Sportgeländes einschließlich der Ergänzung und Änderung verkehrlicher Anlagen im Bereich der bestehenden Sportanlage geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 3,10 ha. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Gebiet besteht nicht.

Lage des Plangebiets

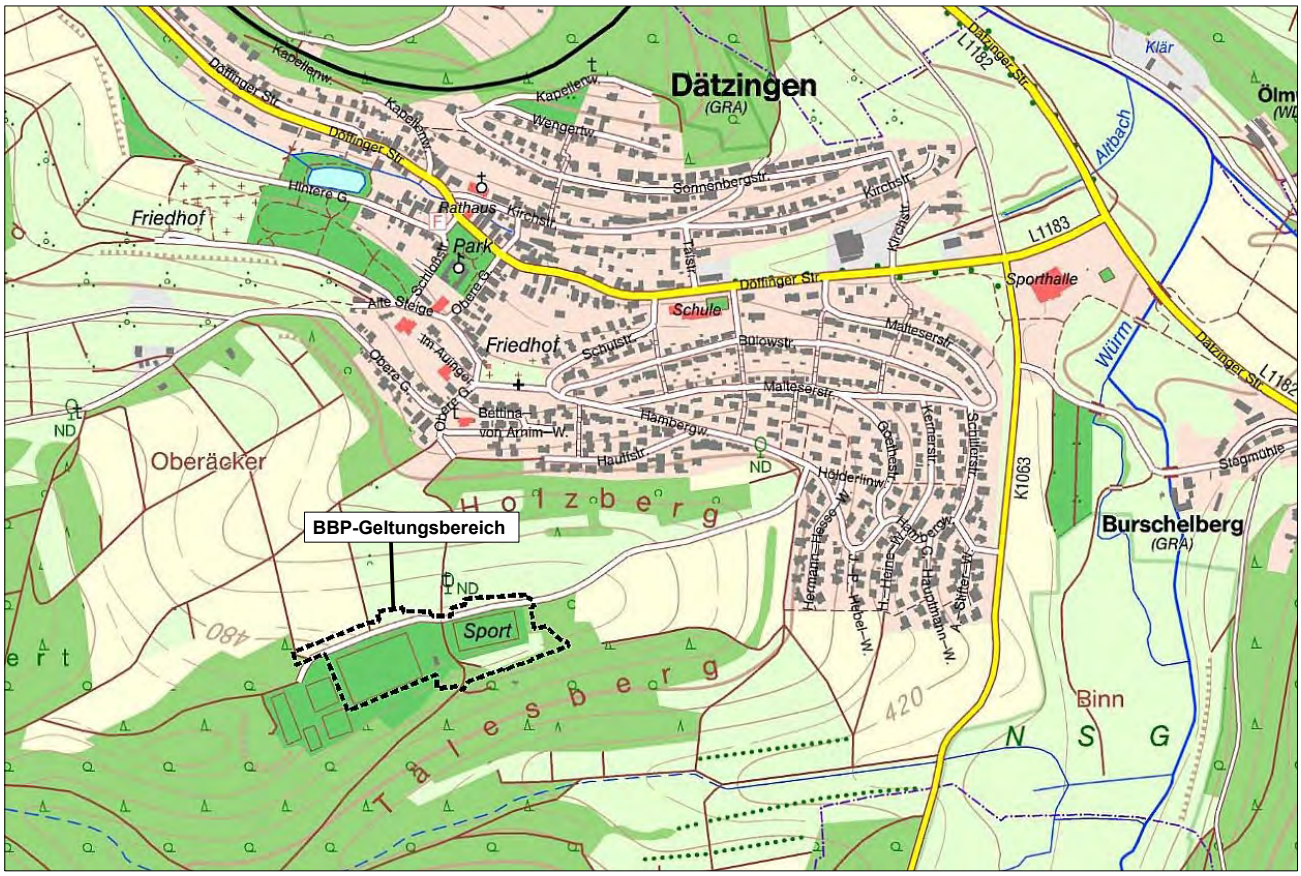

1.2. Rechtsgrundlagen

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)*
- *Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist*
- *Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz - LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, letzte berücksichtigte Änderung: § 6 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815)*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist*
- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S.4)*
- *Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist*
- *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsverzeichnis sowie §§ 65, 80, 84 und 95 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446)*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)*
- *Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG (Inkrafttreten der letzten Änderung 13. März 2020)*
  - *Verhältnis zu Baurecht gemäß §§ 18 ff BNatSchG*
  - *Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG*
  - *Vorschriften zum Umgang mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG*
- *Gesetz zum Schutz der Natur in Baden-Württemberg*
  - *Schutz der Natur durch die öffentliche Hand §§ 1 und 2 NatSchG BW*
  - *Schutz unzerschnittener Landschaftsräume § 20 NatSchG*
  - *Kompensationsverzeichnis §18 NatSchG*
  - *Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten §§39 – 42*
- *Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie wildlebende Tier- und Pflanzenarten gemäß FFH-RL Anhang IV – V*
- *Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten der EU gemäß Vogelschutz-RL insbesondere Anhang I*

1.3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurde.

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

1.4. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

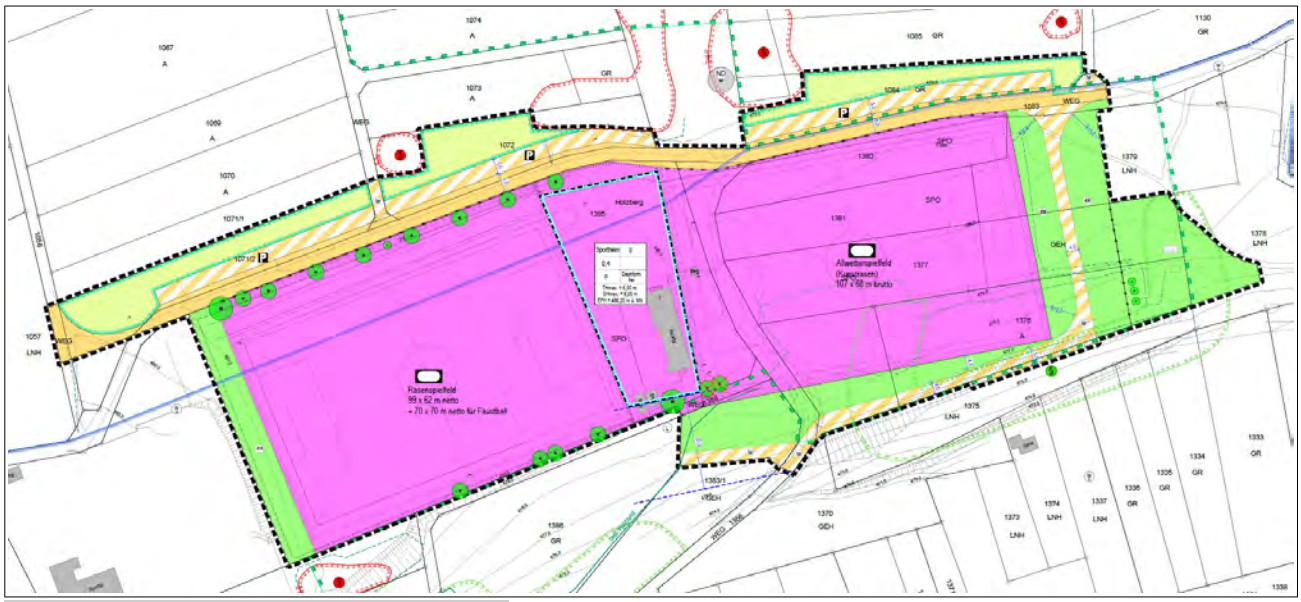

Ausschnitt Bebauungsplan (Entwurf vom 09.07.2021)

Aufgrund des Wegfalls eines bestehenden Sportgeländes im Ortsteil Döffingen, das zur Deckung des örtlichen Wohnbedarfs zukünftig in ein Wohngebiet umgewandelt wird, soll als Ersatz im Bereich der bestehende Sportanlage Holzberg in Dätzingen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans ein Allwetterspielfeld (Kunstrasen) im Osten des Plangebiets auf einem bereits zum überwiegenden Teil als Bolzplatz genutzten eingeebneten Gelände neu angelegt werden.

In diesem Zusammenhang erfolgt eine Neuordnung der vorhandenen verkehrliche Erschließung mit entfallenden und hinzukommen Verkehrsflächen sowie der Neuanlage von Stellplätzen mit wassergebundenen Belägen am Nordrand des Plangebiets auf Wiesenflächen die bei Veranstaltungen in der Vergangenheit durch ungeordnetes Parken bereits belegt wurden.

Zwischen dem bestehende Rasenspielfeld im Westen und der geplanten Neuanlage eines Allwetterspielfeldes im Osten wird darüber hinaus im Rahmen des vorliegende Bebauungsplans ein Baufenster ausgewiesen. Dadurch soll der Neubau oder eine Erweiterung bereits vorhandener Vereinsgebäude ermöglicht werden. Für den überbaubaren Bereich wird hierfür eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Zusätzlich soll in diesem Bereich eventuell ein Spielplatz angelegt werden.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Änderungen des Sportgeländes zu ermöglichen, wird das Gebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit randlichen Verkehrsflächen ausgewiesen (Bestand Erschließungsstraße, die leicht nach Norden erweitert wird; Neuanlage von Stellplätzen sowie von land- und forstwirtschaftlichen Wegen). Die Randflächen im Bereich des Sportplatzgeländes werden als öffentliche, extensiv zu pflegende Grünflächen ausgewiesen bzw. im äußersten Südosten - auf Flächen die hier z.T. bereits gärtnerisch genutzt werden - als private Grünfläche (Kleingartenanlage).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst insgesamt eine Fläche von 30.952 m² und sieht im Einzelnen folgende Festsetzungen und Flächenausweisungen vor:

Festsetzungen und Flächenausweisungen	Fläche	Anteil
Fläche für den Gemeinbedarf: 19.790 m² davon:		
◆*Baufenster: 2.213 m²*		
→ überbaubar (GRZ 0,4)	885 m²	2,9%
→ Grünfläche	1.328 m²	4,3%
◆*Sportplatz: 17.577 m²*		
→ Rasenspielfeld (Fußball+Faustball)	6.731 m²	21,7%
→ Allwetterspielfeld (Kunstrasen)	7.276 m²	23,5%
→ Rasen (hier: Spielfeldaußenrand)	3.570 m²	11,5%
Verkehrsflächen	4.452 m²	14,4%
Öffentliche und private Grünflächen	6.710 m²	21,7%
BBP- Geltungsbereich:	**30.952 m²**	**100%**

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

1.5. Vorgaben, Schutzgebiete sowie wesentliche Ziele sonstiger übergeordneten Fachplanungen

Regionalplan Stuttgart	 *Ausschnitt Regionalplan Region Stuttgart mit dem BBP-Geltungsbereich (schwarz umrandet)*	Das Vorhaben tangiert Flächen, die im Regionalplan als Vorranggebiete (Regionaler Grünzug, Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege) ausgewiesen sind. Gemäß Ziffer 3.1.1 Abs. 3 des Textteils des Regionalplans Stuttgart haben genehmigte bauliche Anlagen (z.B. Sport- und Freizeiteinrichtungen) im Regionalen Grünzug Bestandsschutz. Erweiterungen sind im Rahmen der bisherigen Ausprägung möglich. Nachrichtlich dargestellt sind Flächen eines Wasserschutzgebiets und Landschaftsschutzgebiets, die durch die Planung tangiert werden (siehe unten).
Flächennutzungsplan	 *Ausschnitt rechtswirksamer FNP mit dem BBP-Geltungsbereich (gelb umrandet)*	Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet im Westen als bestehende und im Osten als geplante Sportfläche dargestellt. Lediglich an den Randbereichen werden Flächen für die Land- und Forstwirtschaft minimal tangiert. Aufgrund der geringen Größe kann der Bebauungsplan noch als aus dem FNP entwickelt angesehen werden (nach gültiger Rechtsmeinung nicht parzellenscharf).
Landschaftsschutzgebiet	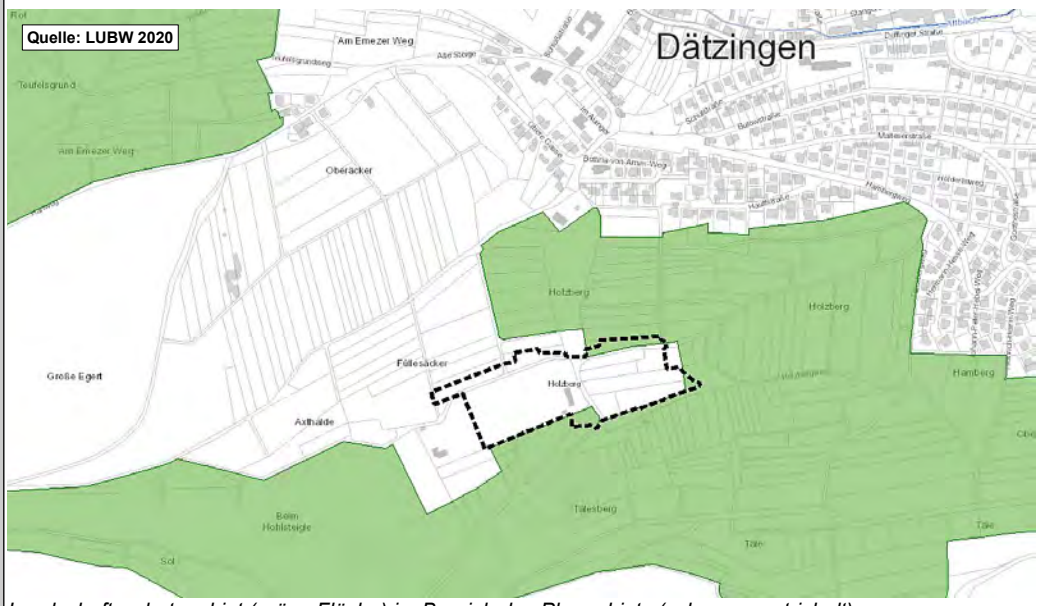 *Landschaftsschutzgebiet (grüne Fläche) im Bereich des Plangebiets (schwarz gestrichelt)* Das Vorhaben tangiert im Osten randlich Flächen des Landschaftsschutzgebiets (LSG) Nr. 1.15.088 „*Grafenau*“ in einem Umfang von 2.610 m² verteilt auf 3 Flächen. Die Flächen sollen im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans als extensiv gepflegte Wiesen und im Nordosten teils auch als Stellplätze ausgewiesen werden. Für die Beanspruchung der LSG-Flächen durch die Planung, ist eine Ausnahmegenehmigung beim zuständigen LRA bzw. ggf. eine Rücknahme des LSG-Grenze zu beantragen.	
Natura 2000 (FFH-Gebiet / Vogelschutzgebiet)	nicht betroffen	
Naturschutzgebiet / Naturdenkmale	nicht betroffen	
FFH-Mähwiesen (LUBW)	nicht betroffen	

bes. geschützte Biotope nach §30 BNatSchG

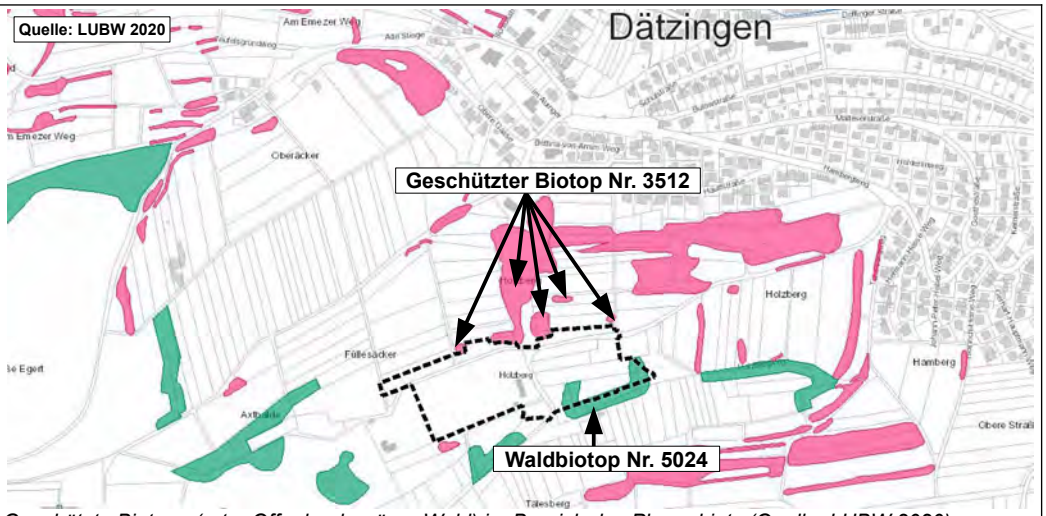

Geschützte Biotope (rot = Offenland, grün = Wald) im Bereich des Plangebiets (Quelle: LUBW 2020)

Die Flächenausweisung überplant im Südosten 1.634 m² des 3.786 m² großen Waldbiotops Nr.: 2-7219-115-**5024** („Waldrand am Bolzplatz Dätzingen“) das im Erhebungsbogen aus dem Jahr 2015 (LUBW) als „Einigermaßen strauchreicher Waldrand rund um einen Bolzplatz“ charakterisiert wird. Gemäß Erhebungsbogen unterliegt der Biotop keinem besonderen Schutz nach BNatSchG oder NatSchG. Teile des Biotops werden derzeit in der realen Nutzung als Lagerfläche, Wiese, Garten und Grasweg genutzt. Der Teilverlust des Biotops kann im Rahmen der für das Vorhaben erforderlichen Waldumwandlung über den forstrechtlichen Ausgleich erfolgen.

Im Norden grenzen an das Plangebiet Teilflächen des nach § 30 BNatSchG besonders geschützten Biotops Nr. 1-7219-115-**3512** („Biotopkomplex im Gewann Holzberg“). Vorhabensbedingte Eingriffe in die Biotope erfolgen nicht; erhebliche Beeinträchtigungen über die vorhandene Bestandssituation („wildes parken“ während Veranstaltungen) sind nicht zu erwarten. Zwischen den dort geplanten Stellplätzen und den Biotopen wird zukünftig zum überwiegenden Teil ein extensiver genutzt Wiesenstreifen entwickelt.

Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan

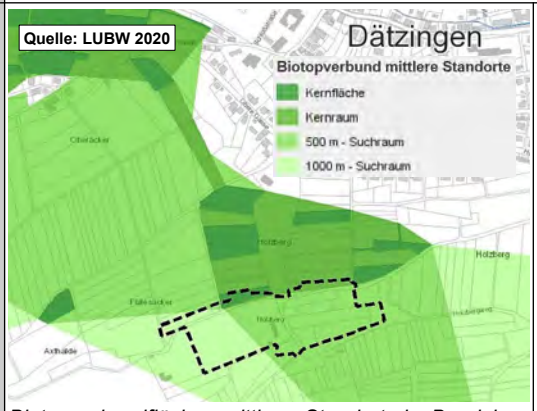

Biotopverbundflächen mittlerer Standorte im Bereich des Plangebiets

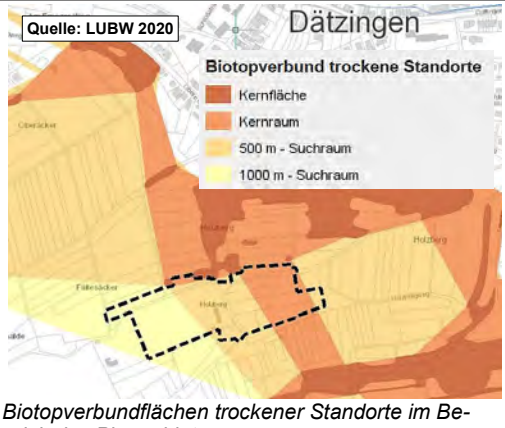

Biotopverbundflächen trockener Standorte im Bereich des Plangebiets

Biotopverbundflächen feuchter Standorte oder Wildtierkorridore sind nicht betroffen.

Neben Suchräumen tangiert das Vorhaben im Norden eine Kernfläche (rund 1.365 m²) und daran nach Osten anschließend einen Kernraum (rund 1.370 m²) für den Biotopverbund mittlerer Standorte. Die beiden straßennahen Flächen werden derzeit von Fettwiesen eingenommen, die bei Veranstaltungen auch als PKW-Stellplätze genutzt werden und teils größere Flächen mit Trittpflanzenbeständen aufweisen. Im Rahmen der vorliegenden Planung kommt es zu deren Verlust durch die Anlage von Stellplätzen in einem Umfang 1.270 m². Die verbleibenden Flächen (1.465 m²) sollen als extensiv gepflegtes Grünland in Magerwiesen umgewandelt werden. Durch die Entwicklung weiterer Magerwiesen im südlich angrenzenden Plangebiet bleibt die Biotopverbundfunktion erhalten, so dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht entstehen. Neben Suchräumen tangiert das Vorhaben im Norden auch Kernräume und -flächen für den Biotopverbund trockener Standorte, die mit den oben dargestellten Flächen für den Biotopverbund mittlerer Standorte identisch sind bzw. im Süden Nadelwälder und Teile eines Bolzplatzes umfassen.

Wasserschutzgebiet	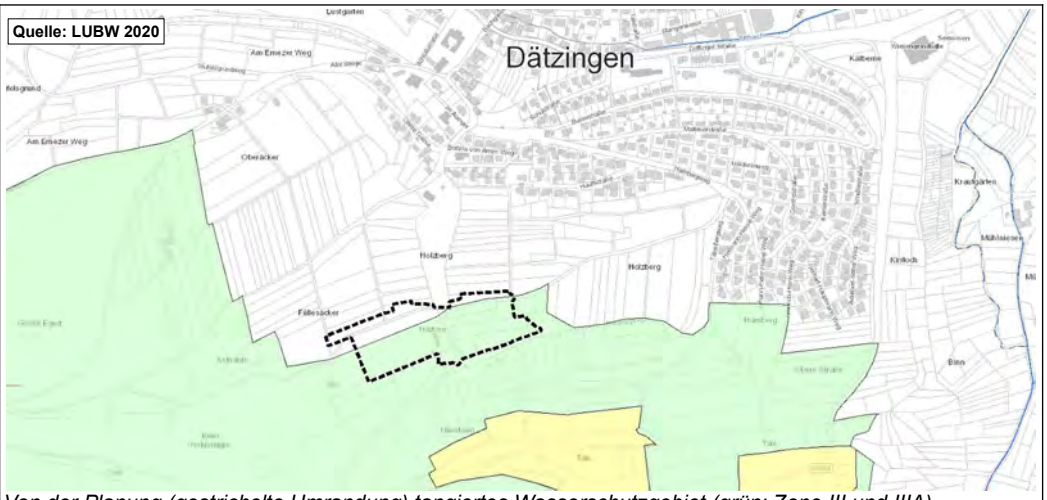 *Von der Planung (gestrichelte Umrandung) tangiertes Wasserschutzgebiet (grün: Zone III und IIIA)* Rund 72 % des Plangebiets befinden sich innerhalb des Wasserschutzgebiets *„WSG im Täle, im Ried - ZV Döffingen-Dätzingen-Schaffhausen“* (WSG-Nr-Amt 115.015) in der Zone III und IIIA. Die Flächen des Wasserschutzgebiets im Plangebiet werden dabei zum überwiegenden Teil von der bereits bestehenden Sportanlage mit einem Rasenspielfeld, Bolzplatz, Baulichkeiten und Erschließungen eingenommen, die sich teils auf einem gering wasserdurchlässigen und verdichteten Aufschüttungsgelände befinden. Erhebliche Beeinträchtigungen für das WSG sind aufgrund der Vorbelastungen, unter Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung, aufgrund der Tatsache, dass durch das geplante Kunstrasenspielfeld keine erhebliche Schadstoffeinträge in den Untergrund zu erwarten sind sowie unter Berücksichtigung der fachgerechten Entsorgung des Drainagewassers aus der Fläche, nicht zu erwarten.
Überschwemmungsgebiet / -flächen (HQ100)	nicht betroffen

Forstrechtliche Belange	
 Durch das Vorhaben beanspruchte bestockte Waldflächen (grün). Schwarz gestrichelt umrandet=BBP-Geltungsbereich	Durch das Vorhaben werden bestockte Waldflächen in einem Umfang von rund 0,5 ha beansprucht, darüber hinaus in geringen Umfang nicht bestockte forstliche Betriebsflächen wie z.B. Wege. Bedeutende Waldfunktionen bezüglich der Schutzgüter Boden (Bodenschutzwald), Wasser (Wasserschutzwald), Klima / Luft (Klimaschutzwald, Immissionsschutzwald), Landschaft / Erholung (Erholungswald) sowie Tiere / Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht betroffen. Auch werden keine Wildtierkorridore nach dem Generalwildwegeplan überplant oder tangiert.
Waldschutzgebiete wie Bann- und Schonwälder sind ebenfalls nicht betroffen. Durch die Planung wird jedoch ein nach § 30a LWaldG geschützter strukturreicher Waldrand überplant (siehe vorherige Seite). Für die wegfallende Teilfläche des Waldbiotops wird im weiteren Verfahren eine Ausnahme / Befreiung bei der unteren Forstbehörde beantragt und ein entsprechender Ausgleich durchgeführt. Für die Eingriffe in die Waldbestände wird ein Antrag auf Umwandlungserklärung und Umwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 10 LWaldG vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans über die untere Forstbehörde am Landratsamt Böblingen bei der höheren Forstbehörde eingereicht. Ein entsprechender Antrag befindet sich derzeit in Bearbeitung. Zur Zeit werden einzelne Flächen, die der Gemeinde zur Verfügungen stehen, hinsichtlich ihrer Größe und Eignung geprüft und bilanziert. Angedacht sind flächengleiche Ersatzaufforstungen und in Bezug für ein Ausgleich für die Eingriffe in das nach § 30a LWaldG geschützte Waldbiotop Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen.	

1.6. Beschreibung des vom Vorhaben betroffenen Gebiets

Luftbild mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans (= gelb gestrichelt)

Das 30.952 m² große Plangebiet befindet sich auf einem von West nach Ost verlaufenden, im Norden und Süden von zwei Tälern begrenzten Höhenrücken (von 516 m bis 514 m ü. NHN). Das Vorhaben beansprucht dabei überwiegend ein künstlich aufgeschüttetes und eingeebnetes Gelände auf dem Höhenrücken, das im Zuge der Anlage des bestehenden Sportplatzes entstanden ist. Der Abstand zu den tiefer gelegenen Siedlungsflächen von Dätzingen im Norden liegt bei rund 200 m bis 300 m und im Westen bei rund 340 m.

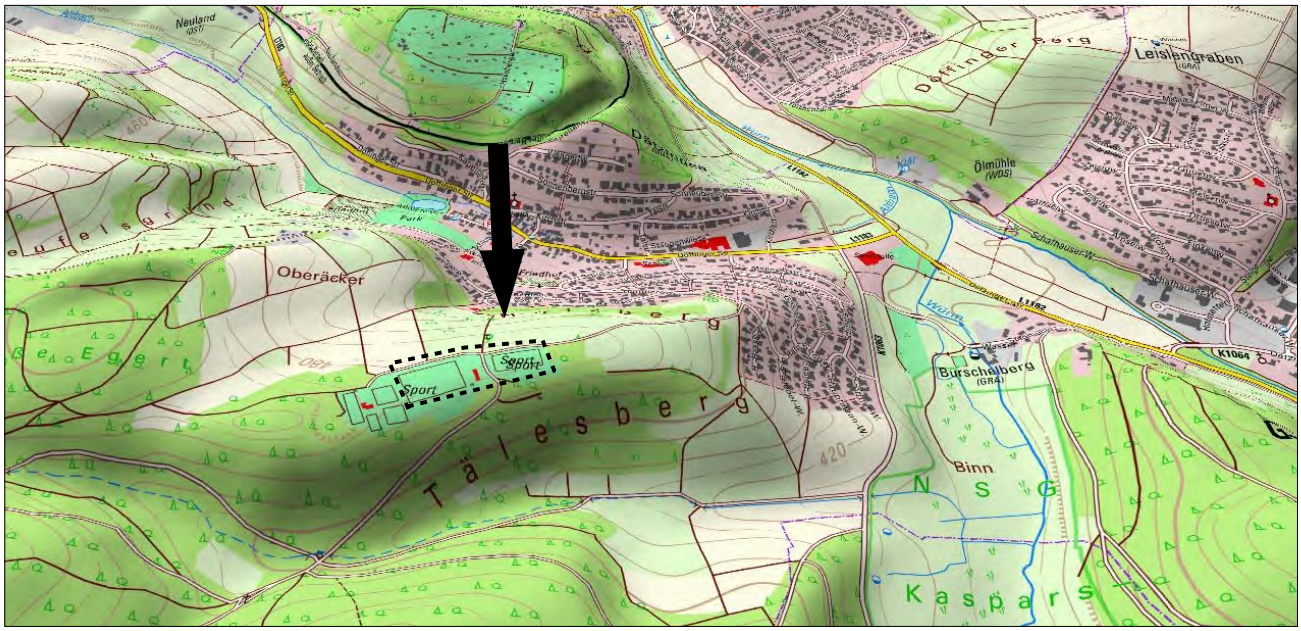

Topographische Lage des Plangebiets (Relief TK 10, unmaßstäblich)

Naturräumlich befindet sich das Gebiet in den Oberen Gäuen (Heckengäu). Geologisch treten im Untergrund die Schichten des Oberen Muschelkalks (ca. 34 %) auf. Bei den Böden im Gebiet handelt es sich zum überwiegenden Teil um bereits anthropogen überprägte und bebaute Böden, die im Zuge der Anlage des bestehenden Sportplatzes entstanden sind. Lediglich in den Randbereichen des Plangebiets im Norden, Westen und teils Süden treten anteilig auch naturnahe Böden (Rendzina) auf, die in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen von einer mittleren bis geringen Wertigkeit sind. Eine Bodenfunktion (Standort für naturnahe Vegetation) besitzt auch ein hohe Wertigkeit (siehe auch Seite 14).

Bezüglich der Biotopausstattung und Nutzung gliedert sich das Gebiet wie folgt:

Rund 68 % des Plangebiets, einschließlich der Zufahrtsstraße und sonstiger Erschließungsflächen, werden von der bestehenden Sportanlage eingenommen (siehe auch beiliegender Bestandsplan).

Diese umfasst im Westen ein eingezäuntes Gelände mit einem intensiv gepflegten Rasenspielfeld (Biotoptype 33.80 Sportrasen) mit Flutlichtanlage und Ballfanggitter, das im Westen an eine Tennisanlage mit Stellplätzen grenzt.

Randlich treten in der Sportplatzfläche gepflasterte Umlaufwege (Biotoptyp 60.22) sowie eine verbrachte Weitsprunggrube und Anlaufwege teils mit Pflanzenbewuchs auf (Biotoptyp 60.23). Auf der Nord- und Südseite des Aufschüttungsgeländes treten Böschungen teils mit Fettwiesen (Biotoptyp 33.41) und ruderalisierten Säumen (Biotoptyp 35.10) auf. Auf den Böschungen stocken Einzelbäume bzw. angepflanzte Baumreihen.

Westlicher Teil des Plangebiet mit bestehendem Rasenspielfeld (Ansicht aus Nordosten)

Nach Osten (siehe Foto rechts) schließt sich an das bestehende Rasenspielfeld (im Westen des Plangebiets) eine Fläche mit Rasen (Biotoptyp 33.80) und Fettwiesen (Biotoptyp 33.41) an, in die bestehende Vereinsgebäude (Biotoptyp 60.10) mit asphaltierten Zugangsflächen (Biotoptyp 60.21) eingebettet sind. Im Osten wird die Fläche von einer teils asphaltierten (Biotoptyp 60.21), teils mit Schotterbelag (Biotoptyp 60.23) befestigten Zufahrt begrenzt.

Östlich der Zufahrt zu den Flächen mit den bestehenden Vereinsgebäuden befindet sich ein intensiv gepflegter Bolzplatz (Biotoptyp 33.61) mit Randeinfassungen (Baumstämmen), Toren und Flutlicht.

Die bestehende Sportanlage wird am Nordrand von einer asphaltieren Zufahrt begrenzt, an die nach Norden innerhalb des Plangebiets Fettwiesen mittlerer Standorte (Biotoptyp 33.61) angrenzen, die teils während Sportveranstaltungen als PKW-Stellplätze genutzt werden und Schäden an der Vegetationsdecke aufweisen bzw. teilweise von Trittpflanzenbeständen (Biotoptyp 37.10) eingenommen werden.

Bolzplatz im Osten des Plangebiets mit Flutlichtanlage

Zufahrtsweg zum Sportgelände mit angrenzenden, zeitweise als Parkplätze genutzten Fettwiesen. Daran angrenzend (außerhalb des Plangebiets) Gebüsche und Hecken.

Die Flächen, die im Osten und Südosten an die bestehende Sportanlage einschließlich Bolzplatz mit Flutlichtanlage angrenzen, werden zum überwiegenden Teil (rund 0,5 ha) von Waldflächen eingenommen. Die potentielle natürliche Waldgesellschaft wäre im Gebiet ein Waldgersten-Buchenwald (Quelle LUBW). Vorherrschend sind jedoch im Plangebiet mit einem Anteil von rund 0,37 ha Nadelwälder (Biotoptyp 59.40), vorwiegend mit Kiefer. Mit geringeren Flächenanteilen (rund 0,13 ha) treten auch Sukzessionswälder (Biotoptyp 58.20) und Laubbaumbestände (Biotoptyp 59.10) auf.

Waldflächen im Osten / Südosten des Plangebiets im Anschluss an einen bestehenden Bolzplatz

Mit einem geringen Flächenanteil tritt im äußerten Südosten des Plangebiets eine von Waldflächen umgebene gärtnerisch genutzte Fläche (Biotoptype 60.60) mit Kleinbauten auf. Nach Westen schließt sich daran eine ebenfalls weitgehend von Waldflächen umgebene bzw. im Norden von einer Hecke (Biotoptype 41.22) zum angrenzenden Bolzplatz begrenzte, artenarme Fettwiese (Biotoptype 33.41(-)) mit randlichen Lagerflächen (Biotoptype 60.40) an.

Gärtnerisch genutzte Fläche im Südosten des Plangebiets

Lagerfläche und artenarme Fettwiese im Südosten des Plangebiets

2. UMWELTBERICHT ZUM BBP 'SPORTANLAGEN HOLZBERG'

2.1. Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt nachfolgend nur für diejenigen Schutzgüter bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinn eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	*erhebliche Auswirkungen*		*Begründung*
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Biotope / biologische Vielfalt	●		→ weiter Ausführungen siehe Seite 13
Tiere und Pflanzen		●	Zum Vorhaben wurde ein gesondertes artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt, auf das hiermit verwiesen wird. Demnach sind unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Gehölzrodungen außerhalb der Vegetationsperiode) keine erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten (streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie europäische Vogelarten der Roten Liste) bau-, anlage- und betriebsbedingt zu erwarten.
Boden / Fläche	●		→ weiter Ausführungen siehe 14
Grundwasser		●	Gemäß den Daten des geologischen Landesamts (LGRB) befindet sich das Plangebiet hydrogeologisch im Bereich des Oberen Muschelkalks, der einen Grundwasserleiter bildet. Rund 72 % des Plangebiets liegen innerhalb des Wasserschutzgebiets *„WSG im Täle, im Ried – ZV Döffingen-Dätzingen-Schaffhausen“* (WSG-Nr-Amt 115.015) in der Zone III und IIIA. Das Plangebiet wird dabei zum überwiegenden Teil von einer bereits bestehenden Sportanlage mit einem Rasenspielfeld, Bolzplatz, Baulichkeiten und Erschließungen eingenommen, die sich teils auf einem gering wasserdurchlässigen verdichteten Aufschüttungsgelände befinden. Hier ist von einer geringen bis fehlenden Grundwasserneubildung auszugehen. Naturnahe Böden, die im Gebiet eine hohe Wasserdurchlässigkeit aufweisen (Quelle LGRB), umfassen rund 31 % des Plangebiets. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Grundwasser sind entsprechend der bestehenden, zum großen Teil bereits im WSG gelegenen Sportanlage, unter Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung und da durch das geplante Kunstrasenspielfeld keine erheblichen Schadstoffeinträge in den Untergrund zu erwarten sind, sowie unter Berücksichtigung der fachgerechten Entsorgung des Drainagewassers aus der Fläche, nicht zu erwarten.
Oberflächengewässer		●	Oberflächengewässer (Bäche, Gräben, stehende Gewässer) kommen innerhalb des Plangebiets nicht vor, auch nicht unmittelbar angrenzend.
Klima und Luft		●	Lufthygienisch ist das Plangebiet durch den bestehenden Sportbetrieb mit Pkw-An- und Abfahrten (verkehrsbedingte Emissionen) während des Trainingsbetriebs und bei Sportveranstaltungen vorbelastet. Durch die Erweiterung der Sportanlage mit zusätzlichen Pkw-Stellplätzen sowie An- und Abfahrten, ist mit einer geringfügigen, zeitlich begrenzten und entzerrten Verkehrszunahme zu rechnen, die sich jedoch allenfalls kleinräumig in einem nicht erheblichen Umfang auf die lufthygienischen Verhältnisse im Gebiet auswirkt; auch aufgrund der gut durchlüfteten, exponierten Lage des Gebiets auf einem Höhenrücken. Erhebliche Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation im Gebiet und dessen Wirkraum sind deshalb nicht zu erwarten. Insbesondere keine, die sich auf Wohnsiedlungen oder das Schutzgut Mensch erheblich negativ auswirken. Tägliche, durchgehende, dauerhafte, luthygienische Belastungen gehen von dem Betrieb der Anlage nicht aus. Erheblich negative Auswirkungen auf das lokale Klima, insbesondere für angrenzende Siedlungsflächen, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Durch die Planung werden keine siedlungsrelevanten Frischluftschneisen oder Belüftungsbahnen beeinträchtigt. Der Anteil an Freiflächen auf denen Frisch- und Kaltluft entsteht, die flächig über angrenzende Hangflächen abfließt, erhöht sich leicht. Erhebliche Beeinträchtigungen für das lokale Klima durch den entfallenden rund 270 m langen und 0,5 ha großen Waldstreifen am Plangebiestrand, von dem lokal begrenzte klimatische Ausgleichswirkungen ausgehen, sind aufgrund der geringen Große und Tiefe nicht zu erwarten. Für die Waldbeanspruchung erfolgt darüber hinaus ein forstrechtlicher Ausgleich.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Landschafts-bild		●	Rund 69 % der Plangebiets umfasst anthropogen überprägte, künstlich hergestellte und mit technischen Elementen (Flutlichtanlagen, Zäune, Ballfangitter) durchsetzte topographisch (Aufschüttungen, Einebnungen) veränderte Flächen der bestehenden Sportanlage einschließlich Bestandsbebauung und vorhandenen Erschließungen. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die den derzeitigen landschaftlichen Gesamteindruck der Anlage wesentlich verändern. Durch die geplante Anlage des Kunstrasenplatzes erfolgen im Osten und Süden Eingriffe in Waldflächen in einem Umfang von 0,5 ha und auf einer Länge von rund 270 m, die das Gelände begrenzen. Die Zurücksetzung des Waldbestandes mit derzeit vorgelagertem, bestehendem Bolzplatz wirkt sich nur geringfügig auf das derzeitige landschaftliche Erscheinungsbild aus (siehe Fotomontage unten). Unter Beachtung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzbindung für vorhandene Bäume, Übernahme der in der städtebaulichen Konzeption dargestellten Baumpflanzungen; siehe textliche Begründung zum BBP Seite 9) kann der Eingriff in das Landschaftsbild aufgrund der umgebenden Gehölzflächen, den bestehenden Vorbelastungen (Sportanlage) und aufgrund der geringen Größe der für die Erweiterung beanspruchten Fläche, auf ein weitgehend unerhebliches Maß reduziert und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden.

Ansicht aus Nordwesten auf die geplante Erweiterungsfläche für den Kunstrasenplatz (Bestand)

Ansicht aus Nordwesten auf die geplante Erweiterungsfläche für den Kunstrasenplatz (Fotomontage Planung)

Kultur- und Sachgüter		●	Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter, wie Baudenkmale, archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte betroffen. Besondere Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben substanziell ggf. erhalten oder werden verlegt / angepasst (z.B. bestehender Sportplatz, Straße, LW-Weg, Leitungstrassen).
Mensch / Erholung		●	Erheblich negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Immissionen) sind aufgrund der relativen siedlungsfernen Lage des Plangebiets insbesondere zu unterliegenden Wohnnutzungen hin und der bereits bestehenden Nutzung des Geländes und angrenzender Bereiche als Sportanlage nicht zu erwarten. Zum Vorhaben wurde auch ein schalltechnisches Gutachten erstellt das zum Ergebnis kommt, dass die schalltechnischen Anforderungen der 18. BImSchV in allen Zeitbereichen (sonn- und werktags innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten sowie nachts) eingehalten werden. Beeinträchtigungen von Freizeit- und Erholungsnutzungen, für die das Gelände ausgelegt ist bzw. die die Planung zum Ziel hat (Sportanlage), sind ebenfalls nicht zu erwarten. Vorhandene Wegverbindungen bleiben erhalten bzw. werden verlegt. Ebenso berücksichtigt die Planung den Erhalt einer Gartennutzung im Südwesten des Plangebiets durch entsprechende Festsetzungen im B-Plan.
Wechsel-wirkungen		●	Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

2.2. Vorbelastungen

- Rund 69 % des Plangebiets einschließlich der Zufahrtsstraße werden bereits als Sportanlage genutzt mit intensiv gepflegtem Rasenspielfeld, Bolzplatz, Außenanlagen und diversen Ausstattungselementen (Flutlichtanlage, mobile Lautsprecher, Ballfanggitter, Einzäunungen, Stellplätze) sowie Gebäudebeständen.
- Bei Veranstaltungen werden Wiesenflächen nördlich der Zufahrtsstraße als temporäre Stellplätze genutzt, wodurch Schäden an der Vegetation und teils flächig ausgebildeten Trittrasen entstanden sind.
- Mit einem Anteil von rund 69 % herrschen im Plangebiet bereits künstlich veränderte Böden (Aufschüttungsgelände, Einebnungen) und bebaute / versiegelte Flächen vor.
- Im Osten grenzt unmittelbar ans Plangebiet ein weiteres Sportgelände mit einer Tennisanlage und Parkplätzen an.
- Die Wälder im Gebiet umfassen zum überwiegenden Teil naturferne Waldbestände. Die potentielle natürliche Vegetation wäre dagegen im Gebiet vorherrschend ein Waldgersten-Buchenwald.
- Lufthygienisch ist das Plangebiet durch den bestehenden Sportbetrieb mit Pkw-An- und Abfahrten (verkehrsbedingte Emissionen) während des Trainingsbetriebs und bei Sportveranstaltungen vorbelastet.

2.3. Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und -bewertung

→ geringe bis mittlere Bedeutung

Das Plangebiet umfasst zum überwiegenden Teil Flächen und Erschließungen einer bestehenden Sportanlage, die in Bezug auf die biologische Vielfalt und den Biotopschutz von einer untergeordneten, geringen Bedeutung sind. Der durchschnittliche Biotopwert des Gebiets beträgt rund 8 Ökopunkte / m² (= gering). Bedeutende Flächen für den Biotopverbund sind nicht betroffen. Bestockte Waldflächen werden in einem Umfang von rund 4.638 m² beansprucht.

Die naturschutzfachliche Bedeutung der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen verteilt sich über eine Fläche von 30.952 m² im Einzelnen wie folgt (siehe auch Eingriffsbilanz Seite 18 und beiliegender Bestandsplan):

Wertstufe	Biotoptyp	Fläche	Anteil
Hoch	**58.20 Sukzessionswald** aus Laub.und Nadelbäumen	424 m²	1,37 %
Mittel	33.41 Fettwiesen mittlerer Standorte: 7.032 m² 35.10 Saumvegetation mittlerer Standorte: 439 m² 41.22 Feldhecke mittlerer Standorte: 363 m² **59.10 Wald**: Laubbaumbestand: 849 m² **59.40 Wald:** Nadelbaum-Bestand: 3.365 m²	12.048 m²	38,92 %
gering	33.61 Intensivwiese (hier Bolzplatz): 4.608 m² 60.60 Garten: 237 m²	4.845 m²	15,65 %
Sehr Gering	33.70 Trittpflanzengesellschaft: 1.323 m² 33.80 Rasen (hier Rasenspielfeld und Sportplatzaußenanlagen): 8.316 m² 60.23 Flächen mit wassergebundener Decke Und Pflanzenbewuchs: 693 m²	10.332 m²	33,38 %
Ohne Bedeutung	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche: 434 m² 60.21 Völlig versiegelte Flächen : 1.738 m² 60.22 Gepflasterter Weg (Umlauf Sportplatz): 587 m² 60.23 Flächen mit wassergebundener Decke: 381 m² 60.24 Unbefestigter Weg: 26 m² 60.40 Lagerfläche: 137 m²	3.303 m²	10,68 %
	Summe:	**30.952 m²**	**100,0 %**

Bewertung der Biotoptypen erfolgt gemäß der Einstufungstabelle in "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU, 2005), Seite 13.

Unabhängig von der Flächenbilanz befinden sich im Plangebiet 20 Einzelbäume, vorwiegend am Rand der bestehenden Sportflächen.

zu erwartende Umweltauswirkungen

Durch das Vorhaben reduziert sich der durchschnittliche Biotopwert des Gebiets unter Beachtung der vorgesehenen planinternen Ausgleichsmaßnahmen geringfügig von 8 Ökopunkte / m² auf zukünftig rund 7,2 Ökopunkte / m².

Durch das Vorhaben kommt es dabei vorherrschend (60 % des Plangebiets) zum Verlust bzw. Neuüberplanung von gering-, sehr geringwertigen Biotoptypen und von solchen, die für das Schutzgut ohne Bedeutung sind. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die bereits vorhandene Sportanlagen und Erschließungsflächen.

Mittelwertige Biotoptypen (33.41, 35.10, 42.20 59,10, 59.40) werden in einem Umfang von 12.048 m² überplant. Davon sind rund 0,46 ha bestockte Waldfläche. Mit geringen Flächenanteilen gehen höherwertige Biotope im Form eines Sukzessionswaldes verloren.

Bis auf zwei Bäume am Rand der bestehenden Sportanlage werden alle anderen (18 Stück) innerhalb des Plangebiets erhalten.

Erheblichkeit der Eingriffe

● bis **X**

●●

● bis **X**

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidung und Minimierung

- Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß;
- Soweit kein Pflanzgebot vorliegt sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten;
- Gehölzrodungen sind nur außerhalb des Zeitfensters vom 01.03. bis 30.09. zulässig;
- Erhalt (Pflanzbindung) von 18 Einzelbäume im Plangebiet;

Ausgleich (planintern)

- Pflanzgebote (siehe Planungsrechtliche Festsetzungen 12.1) für 50 hochstämmige, heimische und standortgerechte Einzelbäume innerhalb des Plangebiets (zwischen Stellplätzen und in den Randflächen).
- Entwicklung (5.597 m²) von arten- und blütenreichen Wiesen (Magerwiesen im Norden, Osten auf bodenkundlich dafür geeigneten Standorten: Bodenfunktion „Standort für naturnahe Vegetation“: Hoch) und Fettwiesen in den Randflächen des Plangebiets (siehe zeichnerischen Teil BBP);

Der Eingriff kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 18), so dass planexterne Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen oder ggf. ein Ausgleich über das Ökokonto erfolgt. Entsprechende Festsetzungen erfolgen im Laufe des weiteren Verfahrens noch vor Satzungsbeschluss. Für den Verlust von Waldflächen wird zusätzlich ein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich, der in einem gesonderten Verfahren (Antrag auf Umwandlungserklärung nach Landeswaldgesetz) durchgeführt wird.

●● erheblich / ● wenig erheblich / **X** nicht erheblich

Schutzgut Boden / Fläche

Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung u. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
→ **geringe bis bis mittlere Bedeutung** Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 30.952 m² mit folgenden Bodenflächen (*siehe Bodenkarte und Bewertung der Bodenfunktionen unten).* Der überwiegende Teil des Plangebiets (rund 60 %) wird von geringwertigen anthropogen überprägten Böden der bestehenden Sportanlagen (Spielfeldaufbau, Sportbahnen, Geländeaufschüttungen- und -einebnungen, Wege, Bankette etc.) eingenommen (weiße Flächen in der Bodenkarte unten). Naturnahe Böden (Bodeneinheit g3) umfassen rund 31 % des Plangebiets mit gering bis mittelwertigen Böden in der Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen. Rund 9 % des Plangebiets umfassen bereits bebaute und versiegelte Flächen, die für das Schutzgut ohne Bedeutung sind. **Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte** (z.B. geologische Aufschlüsse, Bodendenkmäler, Geotope etc.) kommen nach derzeitigem Kenntnisstand im Gebiet nicht vor.	Die geplante Erweiterung und Umgestaltung der Sportanlage führt in geringen Umfang durch Überbauung / Versiegelung zum dauerhaften Verlust von bisher nicht bebauten Böden in einem Umfang von rund 1.241 m² (siehe auch Bilanzierung Seite 19) davon betroffen sind: → gering- bis mittelwertige Böden (Bodeneinheit g3): 339 m² → geringwertige anthropogene Böden: 902 m² Durch die Anlage des wasserdurchlässigen Kunstrasenplatzes kommt es darüber hinaus zu einer Verminderung der Bodenfunktionen der anstehenden Böden durch die Belagsausbildung und den Tragschichtenaufbau. Davon betroffen sind folgende Böden: → gering- bis mittelwertige Böden (Bodeneinheit g3): 1.939 m² → geringwertige anthropogene Böden: 5.024 m² Ebenfalls zu einer Verminderung der Bodenfunktionen führt die Neuanlage von Wegen und Stellplätzen mit wassergebundenem Belag sowie durch Grünflächen am Rand der neuen Sportanlage (Baufeld, Bodenumlagerungen) davon betroffen sind folgende Böden: → gering- bis mittelwertige Böden (Bodeneinheit g3): 2.009 m² In den restlichen Bereichen der geplanten Sportanlage sind keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, da hier bereits anthropogen überprägte und versiegelte Böden beansprucht werden ohne das eine Verschlechterung gegenüber dem Bestand eintritt bzw. naturnahe Böden als extensiv genutztes Grünland erhalten bleiben.	●● ● **X**	**Vermeidung und Minimierung** • Beschränkung der Verkehrs- und Bauflächen auf das unbedingt erforderliche Maß; • Durchführung der Erdarbeiten bei trockener Witterung zur Vermeidung von Bodenverdichtungen; • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze und Weg; **Ausgleich (planintern)** • Der Oberboden aus den Bauflächen ist vor Baubeginn abzuschieben, zu sichern und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden teilweise zur Bodenverbesserung auf den neuen Freiflächen wieder aufgebracht; • Rückbau und Rekultivierung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen; *Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Bilanzierung Seite 19) so dass planexterne Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden müssen oder ggf. ein Ausgleich über das Ökokonto erfolgt.*

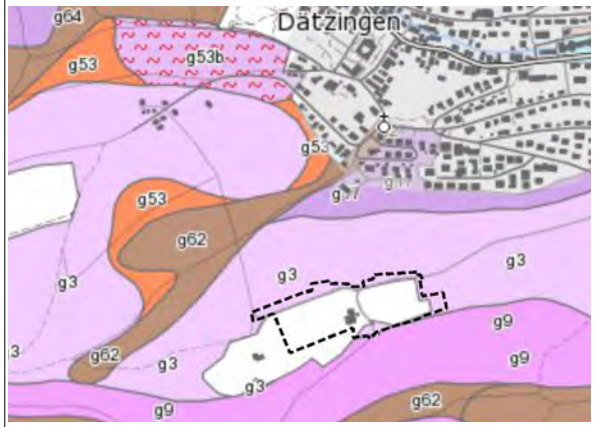

Bodenkarte (Quelle: LGRB 2020) mit dem Plangebiet (gestrichelt umrandet)

Vorhabensbedingt beanspruchte bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Flächenanteil		Bewertung der Bodenfunktionen (Bewertungsklassen)				Gesamtbewertung
			Natürliche Bodenfruchtbarkeit	*Ausgleichskörper im Wasserhaushalt*	*Filter und Puffer für Schadstoffe*	*Standort für naturnahe Vegetation*	
g3: Rendzina und Braune Rendzina aus Kalkstein des Oberen Muschelkalks, oft mit geringmächtigem Rest der Decklage	9.589 m²	31,0%	**1,5** (gering bis mittel)	**1,5** (gering bis mittel)	**2,0** (mittel)	**3,00** (hoch)	**1,67 (gering bis mittel)**
Anthropogen überprägte Böden	18.604 m²	60,1%	**1** (gering)	**1** (gering)	**1** (gering)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	**1 (gering)**
Bebaute und versiegelte Flächen	2.759 m²	8,9%	**0** (ohne Bedeutung)	**0** (ohne Bedeutung)	**0** (ohne Bedeutung)	**0** (ohne Bedeutung)	**0 (ohne Bedeutung)**
Geltungsbereich:	**30.952 m²**	**100%**					

Bewertung der Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011). Quelle: Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), 2020) ergänzt durch die reale Bestandsbebauung und Versiegelung .

●● erheblich / ● wenig erheblich / **X** nicht erheblich

Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts zusätzlich mögliche erhebliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase durch folgende Wirkfaktoren, soweit möglich, zu beschreiben und zu beurteilen:

Wirkfaktoren	***zu erwartende Umweltauswirkungen***	***Erheblichkeit der Auswirkungen***
1. Abfälle Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Anfallende Abwässer und Abfallmengen werden über die üblichen Entsorgungseinrichtungen und -techniken (Kreislaufwirtschaft, Trennsysteme etc.) sach- und umweltgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist somit gewährleistet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.	Keine
2. Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine Anlagen zulässig, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, so dass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme) werden nicht emittiert. Sowohl das bestehend Rasenspielfeld als auch der angrenzende Bolzplatz verfügen bereits über eine Flutlichtanlage so dass eine erhebliche über den Bestand hinausgehende Zunahme an Lichtemissionen nicht zu erwarten ist. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit. Die Zunahme von Emissionen durch Heizung, Verkehr, sowie von Lärm und Lichtemissionen ist als gering bzw. unerheblich einzustufen ebenso wie mögliche Belästigungen im Rahmen der Sportplatznutzung. Zum Vorhaben wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt das zum Ergebnis kommt, dass die schalltechnischen Anforderungen der 18. BImSchV in allen Zeitbereichen (sonn- und werktags innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten sowie nachts) eingehalten werden. Bau- und betriebsbedingt entstehen durch das geplante Vorhaben somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Emissionen.	Gering
3. Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	Aus der Lage, der Art und des Umfangs der Planung sowie der vorhabensbedingten Nutzung des Plangebiets ergibt sich derzeit kein Anhaltspunkt für eine besondere oder erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle, Katastrophen oder besondere Risiken. Negative Wirkungen und Risiken für die menschliche Gesundheit oder das kulturelle Erbe infolge der Realisierung der Planung sind nicht ersichtlich. Risiken für die Umwelt bestehen im Bereich des Kunstrasenplatzes jedoch durch die Verwendung von Granulat (Gummi- / Plastikteilchen) das als Infill zwischen die Plastikhalme gestreut wird. Dadurch können Mikroplastikteilchen in die Umwelt eingetragen werden. Dies kann jedoch durch zwischenzeitlichen vorhandene Alternativen (Kork, Sand) vermieden werden.	Möglich
4. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Derzeit sind keine weiteren Planungen bekannt die zu kumulierenden Wirkungen mit der vorliegende Planung führen könnten.	Keine
5. Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Anlagen die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen werden im Plangebiet nicht errichtet. Mit einer erheblichen Zunahme von Emissionen durch Heizung und Verkehr ist nicht zu rechnen. Durch das Vorhaben kommt es zum Verlust von Waldflächen, die zur Bindung von CO_2 beitragen, in einem Umfang von rund 0,5 ha. Der Verlust der Waldflächen wird im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs vollständig kompensiert. Bezüglich der möglichen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber prognostizierten Folgen des Klimawandels, wie etwa der Zunahme von Starkregenereignissen mit erhöhten Oberflächenabfluss, Flächenaufheizungen in Verbindung mit einem möglichen globalen Temperaturanstieg, wird durch den Erhalt von Bäumen (Beschattung, Luftbefeuchtung, Wasserrückhaltung), der Minimierung von Versieglungen durch Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen einem hohen Grün- und Freiflächenanteil sowie durch eine ausreichende Dimensionierung von Entwässerungs- und Wasserrückhalteeinrichtungen entgegengewirkt.	Gering
6. Eingesetzte Techniken und Stoffe	Zum Einsatz kommen bau- und betriebsbedingt allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen. Die Verwendung umweltschädlicher Baumaterialien, wie z.B. Dachbedeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei werden über textliche Festsetzungen im Bebauungsplan ausgeschlossen. Zur Problematik der Verwendung von Granulaten in Kunstrasenflächen als Infill siehe Punkt 3 oben.	Möglich

2.4. Zusammenfassung / Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Allwetterspielfeldes (Kunstrasen) im Bereich der bestehenden Sportanlage Holzberg auf der Gemarkung Dätzingen als Ersatzfläche für einen entfallende Sportplatz in der Gemeinde Döffingen geschaffen werden. Hierfür werden zum überwiegenden Teil Flächen eines bereits bestehenden Bolzplatzes mit Flutlichtanlage sowie Teile der bestehenden Sportanlage genutzt. Zur Anlage eines Kunstrasenspielfelds neu überplant werden Wald- und Wiesenflächen. Im Zusammenhang mit der Sportplatzerweiterung erfolgt auch eine Neuordnung der vorhandenen verkehrlichen Erschließung mit entfallenden und hinzukommenden Verkehrsflächen und einer Neuanlage von Stellplätzen. Darüber hinaus wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans im Bereich des bestehenden Sportplatzes ein Baufenster ausgewiesen. Dadurch soll der Neubau oder eine Erweiterung bereits vorhandener Vereinsgebäude ermöglicht werden. Die Randflächen im Bereich des Sportplatzgeländes werden als öffentliche, extensiv zu pflegende Grünflächen bzw. im äußersten Südosten als private Grünfläche (Kleingartenanlage), auf Flächen die z.T. bereits gärtnerische genutzt werden, ausgewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 3,10 ha. Ein rechtskräftiger Bebauungsplan für das Gebiet besteht nicht.

Von der Planung sind Teile eines ausgewiesenen Waldbiotops, Landschaftsschutzgebiets und Wasserschutzgebietes (Zone III und IIIA) betroffen. Darüber hinaus befindet es sich in einem Regionalen Grünzug und teils im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege.

Die durch die Planung für die Schutzgüter entstehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen und Beeinträchtigungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und bewertet mit folgendem Ergebnis:

Erheblichkeit der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Schutzgüter									
Biotope / biologische Vielfalt	Pflanzen und Tiere	Boden / Fläche	Oberflächengewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Land- / Ortschaftsbild	Erholung	Kultur- / Sachgüter	Mensch
Vorherrschend ● bis **X** Anteilig ●●	**X**	Vorherrschend ● bis **X** Anteilig ●●	**X**	**X**	**X**	●	**X**	**X**	**X**

●● erheblich / ● wenig erheblich / **X** nicht erheblich

Für das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt sind auf dem überwiegenden Teil der vorhabensbedingt beanspruchten Flächen im Plangebiet wenig erheblich bis unerhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten, da hier bereits Flächen des bestehenden Sportgeländes einschließlich der Erschließungen überplant werden bzw. weitgehend substanziell wie vorhanden erhalten bleiben. Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch den Verlust und die Nutzungsumwandlung von Waldflächen, Hecken, Wiesen und Säumen in einem Umfang von rund 1,2 ha. Hierfür entsteht ein Ausgleichsbedarf (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung S. 18) der innerhalb des Plangebiets nicht kompensiert werden kann.

Für das Schutzgut Boden / Fläche sind vorhabensbedingt ebenfalls auf dem überwiegenden Teil des Plangebiets (ca. 2,1 ha) keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da hier im Bereich bestehender Erschließungen und der vorhandenen Sportanlage keine über den Bestand hinausgehenden Beeinträchtigungen von Böden erfolgen. Durch die Anlage des geplanten Kunstrasenplatzes, von Stellplätzen sowie der möglichen zusätzlichen Bebauung im Bereich eines ausgewiesen Baufensters erfolgen erhebliche Eingriffe in den Boden, durch die ein Ausgleichsbedarf entsteht, der innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden kann (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung S. 19).

Das durch das Vorhaben verursachte Ausgleichsdefizite für die Schutzgüter Biotope / biologische Vielfalt und Boden / Fläche von insgesamt **56.516 Punkte** (siehe Bilanz S. 20) müssen durch planexterne Maßnahmen ausgeglichen werden. Entsprechende Maßnahmen werden im weiteren Verfahren noch vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans festgelegt.

Die für das Landschaftsbild entstehende Beeinträchtigungen können aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten (bereits landschaftlich überprägte Sportanlage; umgebende Gehölzflächen, die die Einsehbarkeit der Fläche vermindern) und durch zusätzliche Gehölzpflanzungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden, so dass zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Für die anderen Schutzgüter (Tiere / Pflanzen, Wasser, Klima / Luft, Erholung, Mensch, Kultur- und Sachgüter) sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.5. Prognose und Planungsalternativen

Standort und Planungsalternativen

Als Ersatzfläche für die entfallende Sportanlage im Ortsteil Döffingen wurden verschiedene andere Flächen hinsichtlich ihrer Eignung untersucht, auf die Ausführung in der Begründung zum Bebauungsplan wird diesbezüglich verwiesen. Die vorliegende Fläche wurde aufgrund ihrer relativen siedlungsferne, den bereits vorhandenen Erschließungen und den bestehenden Vorbelastungen durch die bereits vorhandene Sportanlage ausgewählt.

Planungsalternativen wurden im Rahmen des BBP-Verfahren diskutiert, auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Die Untersuchung von Planungsalternativen erfolgte durch mehrere städtebauliche Vorentwürfe, in denen verschiedene Varianten in Bezug auf die Plangebietsgröße, die geplante Grundstückaufteilung und -bebauung sowie die Art der Erschließung und Anbindung an bestehende Erschließungseinrichtungen untersucht wurden. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Bebauungsplan eingearbeitet.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung wird ein vorherrschend bereits als Sportgelände genutztes Gebiet überplant und um ein Allwetterspielfeld (Kunstrasen) erweitert, das zum großen Teil hierfür Flächen eines bestehenden Bolzplatzes beansprucht. Dadurch kommt es in Teilbereiche zu einer Reduzierung und Beeinträchtigung von Landschaftsfunktionen und von Schutzgütern. Für die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Umwelt und des Landschaftsbild werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich inner- und außerhalb des Plangebiets durchgeführt so dass keine dauerhaft schädliche Beeinträchtigungen durch die geplanten Nutzungen in der Gesamtbilanz im Landschaftsraum bei Durchführung der Maßnahmen zu erwarten sind.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei nicht Durchführung der Planung würde das Gebiet weiterhin einer vorherrschend intensiven Nutzung als Sportanlage unterliegen. Eine mittel- bis langfristige Änderung oder Verbesserung des Umweltzustandes ist nicht zu erwarten.

2.6. Monitoring

Nach § 4 c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringkonzept

- Die festgesetzten Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes durch Abnahmen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Verwaltung auf Vollzug überprüft.
- Erforderliche Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen für die Schutzgüter sind über eine Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Vorgesehen ist eine Überprüfung der Pflanzmaßnahmen in einem drei- bis fünfjährigen Abstand, danach ist ein Turnus von 10 Jahren anzustreben. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. Die Überprüfung erfolgt durch Begehung einer von der Verwaltung beauftragten Person.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Gemeinde allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten.

3. BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH

3.1. Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzungen / Biotoptypen gemäß der *Biotopwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.* Dabei wird davon ausgegangen, dass vorhandene Bäume erhalten und die in der städtebaulichen Konzeption dargestellten Baumpflanzungen in den BBP übernommen werden.

Biotoptypen		Bestand				Planung			
		Wertspanne Feinmodul Bestand	1 **Biotopwert**	2 **Fläche** in m²	3 **Bilanzwert** Spalte 1 x 2	Wertspanne Planungs- modul	1 **Biotopwert**	2 **Fläche** in m²	3 **Bilanzwert** Spalte 1 x 2
Bestand									
33.41	Fettwiese mittlerer Standorte	8 **- 13 -** 19	13	5.673	73.749	-	-	-	-
33.41(-)	Fettwiese mittlerer Standorte, artenarm	8 **- 13 -** 19	10	1.359	13.590	-	-	-	-
33.61	Intensivwiese (hier: Bolzplatz)	- 6 -	6	4.608	27.648	-	-	-	-
33.70	Trittpflanzenbestand (hier temporäre Stellplätze)	4 - 12	4	1.323	5.292	-	-	-	-
33.80	Rasen (hier: Rasenspielfeld und Sportplatzaußenanlagen)	4 - 12	4	8.316	33.264	-	-	-	-
35.10	Saumvegetation mittlerer Standorte (hier Böschung mit Mischbeständen aus grasreicher Ruderalvegetation und nitrophytischer Saumvegetation)	10 - 12 - 21	10	439	4.390	-	-	-	-
41.22	Feldhecke mittlerer Standorte (beeinträchtigt, artenarm)	10 - 17 - 27	16	363	5.808	-	-	-	-
45.30b	Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptyp (33.41, 35.10) Ansatz: StU (14 St. x 105 cm + 2 St. x 60 cm + 1 St. x 30 cm) x Wert 6	3 - 6	6	17 St.	9.720	-	-	-	-
45.30b	Obstbäume (Niederstamm) auf mittelwertigen Biotoptyp (33.41) Ansatz: StU (3 St. x 35 cm) x Wert 3	3 - 6	3	3 St.	315	-	-	-	-
58.20	Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen	11 - 19 - 27	19	424	8.056	-	-	-	-
59.10	Laubbaum-Bestand	9 - 14 - 22	14	849	11.886	-	-	-	-
59.40	Nadelbaum-Bestand	9 - 14 - 22	14	3.365	47.110	-	-	-	-
60.10	Von Bauwerken bestandene Fläche	- 1 -	1	434	434	-	-	-	-
60.21	Völlig versiegelte Flächen	- 1 -	1	1.738	1.738	-	-	-	-
60.22	Gepflasterter Weg (Umlauf Sportplatz)	1 - 2	1	587	587	-	-	-	-
60.23	Flächen mit wassergebundener Decke und Pflanzenbewuchs	2 - 4	4	693	2.772	-	-	-	-
60.23	Flächen mit wassergebundener Decke	2 - 4	2	381	762	-	-	-	-
60.24	Unbefestigter Weg	3 - 6	3	26	78	-	-	-	-
60.40	Lagerfläche	- 2 -	2	137	274	-	-	-	-
60.60	Garten	- 6 -	6	237	1.422	-	-	-	-
Planung									
Fläche für den Gemeinbedarf (Sportanlage) 19.790 m² davon:									
→ **Baufenster** (sportlichen Zwecken dienende Gebäude/ Einrichtungen): **2.213 m²**									
60.10	überbaubar (GRZ 0,4)	-	-	-	-	**- 1 -**	1	885	885
60.60	Grünfläche	-	-	-	-	**- 6 -**	6	1.328	7.968
→ **Sportplatz: 17.577 m²**									
33.80	Rasenspielfeld (Fußball+Faustball)	-	-	-	-	**- 4 -**	4	6.731	26.924
60.23	Allwetterspielfeld (Kunstrasen)	-	-	-	-	**- 2 -**	2	7.276	14.552
33.80	Rasen (hier: Spielfeldaußenrand)	-	-	-	-	**- 4 -**	4	3.570	14.280
Verkehrsfläche: 4.452 m²									
60.21	Völlig versiegelte Straße	-	-	-	-	**- 1 -**	1	2.016	2.016
60.23	LW-Weg und Parkplätze mit wassergebundener Decke	-	-	-	-	**- 2 -**	2	2.436	4.872
Grünflächen: 7.081 m²									
33.41	Entwicklung von blüten– und artenreichen Fettwiesen	-	-	-	-	8 - 13	13	2.499	32.487
33.43	Entwicklung Magerwiese mittlerer Standorte	-	-	-	-	12 - 21 - 27	21	3.098	65.058
60.60	Kleingartenanlage	-	-	-	-	**- 6 -**	6	1.113	6.678
→ **Pflanzbindungen / Pflanzgebote**									
45.30b	Pflanzbindung Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptyp (60.60) Ansatz: StU (12 St. x 105 cm + 2 St. x 60 cm + 1 St. x 30 cm) x Wert 8	-	-	-	-	4 - 8	*8*	15 St.	14.520
45.30b	Pflanzbindung Obstbäume (Niederstamm) auf mittelwertigen Biotoptyp (33.4 Ansatz: StU (3 St. x 35 cm) x Wert 4	-	-	-	-	4 - 8	*4*	3 St.	420
45.30a	Pflanzgebot: Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptyp (60.60) (Sondergebiet und zwischen Stellplätzen) Ansatz: 23 Bäume *(StU 18 cm + Zuwachs 80 cm) x Wert 8	-	-	-	-	4 - 8	*8*	23 St.	18.032
45.30b	Pflanzgebot: Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptyp (33.41) Ansatz: 16 Bäume *(StU 18 cm + Zuwachs 80 cm) x Wert 6	-	-	-	-	3 - 6	*6*	16 St.	9.408
45.30c	Pflanzgebot: Einzelbäume auf mittel- bis hochwertigen Biotoptyp (33.43) Ansatz: 11 Bäume *(StU 18 cm + Zuwachs 80 cm) x Wert 4	-	-	-	-	2 - 4	*4*	11 St.	4.312
			Summe:	**30.952**	**248.895 100%**		**Summe:**	**30.952**	**222.412 89%**

Bilanzwert nach dem Eingriff:	222.412
Bilanzwert vor dem Eingriff:	248.895
Ausgleichsdefizit:	**-26.483**

Gemäß der durchgeführten Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung kann der Eingriff in das Schutzgut im Plangebiet nicht ausgeglichen werden es entsteht ein Ausgleichsdefizit von **- 26.483 Punkten.**

3.2. Schutzgut Boden / Fläche

Als Bewertungsmethode für die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt, das mit den zur Verfügung stehenden Angaben / Daten zum Boden in der Integrierten Geowissenschaftliche Landesaufnahme (GeoLa) des Geologischen Landesamtes (LGRB) korrespondiert. Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklassen 4 (sehr hoch) betrachtet, die im Plangebiet nicht vorkommen.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die in den entsprechenden Datensätzen der GeoLa, wie auf Seite 19 dargestellt, vorgegeben sind. Für anthropogen überprägte Böden wird pauschal der Bewertungsklassen 1 (gering) zugrunde gelegt.

In der nachfolgende Bilanz wird für die geplanten Kunstrasenflächen und Belagsflächen mit wassergebundener Decke eine Wertstufe von 0,33 angesetzt, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen wie folgt ergibt: 1 (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf) + 0 (Puffer und Filter für Schadstoffe) + 0 (Natürliche Bodenfruchtbarkeit) = 1 geteilt durch 3 = 0,33.

Die Ermittlung der Wert- / Ökopunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden im Bereich des geplanten Vorhabens ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multiplizierte mit der Eingriffsfläche wie folgt:

Baulich beanspruchte bodenkundliche Einheiten / Nutzungen	Eingriffsfläche in m²	geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte	Wertstufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 Punkte	
	F			Spalte 1		Spalte 2	
g3	1.939 m²	Kunstrasenspielfeld	1,67	6,68	0,33	1,32	10.393 Punkte
	339 m²	Straße neu	1,67	6,68	0	0	2.265 Punkte
	1.908 m²	LW-Weg und Parkplätze mit wassergebundener Decke	1,67	6,68	0,33	1,32	10.227 Punkte
	1.101 m²	Kleingartenanlage	1,67	6,68	1,67	6,68	0 Punkte
	4.201 m²	Grünfläche extensiv	1,67	6,68	1,67	6,68	0 Punkte
	101 m²	Außenrand Rasen- und Kunstrasenspielfeld	1,67	6,68	1	4	271 Punkte
Anthropogen überprägte Böden (Wegflächen, Geländeaufschüttung, bestehende Sportflächen, Bankette etc.)	5.024 m²	Kunstrasenspielfeld	1	4	0,33	1,32	13.464 Punkte
	6.586 m²	Rasenspielfeld (Fußball+Faustball)	1	4	1	4	0 Punkte
	604 m²	Überbaubare Fläche gemäß GRZ 0,4	1	4	0	0	2.416 Punkte
	1.328 m²	Grünfläche innerhalb Baufenster	1	4	1	4	0 Punkte
	298 m²	Straße neu	1	4	0	0	1.192 Punkte
	528 m²	LW-Weg und Parkplätze mit wassergebundener Decke	1	4	0,33	1,32	1.415 Punkte
	1.396 m²	Grünfläche extensiv mit Bodenauftrag zur Bodenverbesserung (20 cm)	1	4	2	8	-5.584 Punkte
	2.840 m²	Außenrand Rasen- und Kunstrasenspielfeld	1	4	1	4	0 Punkte
Versiegelte / bebaute Flächen einschl. Pflasterbelag	313 m²	Kunstrasenspielfeld	0	0	0,33	1,32	-413 Punkte
	145 m²	Rasenspielfeld (Fußball+Faustball)	0	0	1	4	-580 Punkte
	1.379 m²	Straße neu	0	0	0	0	0 Punkte
	281 m²	Überbaubare Fläche gemäß GRZ 0,4	0	0	0	0	0 Punkte
	12 m²	Kleingartenanlage Bestandsbebauung	0	0	0	0	0 Punkte
	629 m²	Rekultivierung Randflächen Rasen- und Kunstrasenspielfeld	0	0	2	8	-5.032 Punkte
Geltungsbereich:	**30.952 m²**				**Summe Eingriffsdefizit:**		**30.033 Punkte**

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung entsteht durch den vorhabensbedingten Eingriff in das Schutzgut Boden / Fläche ein Ausgleichsbedarf von **30.033 Punkten**.

3.3. Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gemäß der durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen für die Schutzgüter Biotope / biologische Vielfalt und Boden / Fläche ergibt sich zusammenfassend folgender Ausgleichsbedarf:

Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt:	26.483 Punkte
Schutzgut Boden / Fläche:	30.033 Punkte
Summe Ausgleichsdefizit:	**56.516 Punkte**

Das durch das Vorhaben verursachte Ausgleichsdefizit von insgesamt **56.516 Punkte** muss durch planexterne Maßnahmen ausgeglichen werden. Entsprechende Maßnahmen werden im weiteren Verfahren noch vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans festgelegt.

Aufgestellt:
Empfingen, den 15.06.2020
Geändert: 09.07.2021

BÜROGFRÖRER
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de